

## **Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung - der Stadt Boizenburg/Elbe vom 20.05.2008**

Auf Grund

- des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146),
- der §§ 39, 40, 41, 42 und 143 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 699, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 377)

wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 15.05.2008 die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile
- § 10 Örtliche Abwasserbeseitigung
- § 11 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften
- § 12 Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle
- § 13 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle
- § 14 Aufwand und Kosten für die Grundstückanschlusskanäle
- § 15 Betriebsstörungen und Haftung
- § 16 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Herstellungsbeitrag und Gebühren
- § 21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 23 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

1) Der Stadt obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Abwasserbeseitigung umfasst:

- a) die Ableitung des in die Trennkanalisation eingeleiteten Schmutz- und Niederschlagswassers
- b) die Behandlung des Schmutzwassers sowie
- c) Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlämmen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben.

2) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers

- a) eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
- b) eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und
- c) für die Entsorgung und Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal-schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

als jeweils rechtlich getrennte öffentliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung nach §1 Abs. 2 sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

### **1. Abwasser**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 39 Abs.1 LWaG M-V.

### **2. Schmutzwasser**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten

### **3. Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

### **4. Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Klein- und Bereichskläranlagen sowie des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und die Behandlung in Abwasseranlagen.

### **5. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören:

- a) die gesamte Schmutzwasserkanalisation einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z. B. Pumpwerke, Kontrollschächte),
- b) das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung bedient,
- d) Gräben und solche Gewässer, die auf Grund vorgeschriebener wasserrechtlicher Verfahren Bestandteil der Schmutzwasseranlage geworden sind,
- e) die Grundstücksanschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke, der gemeinsame Anschlusskanal beim Anschluss mehrerer Grundstücke bis zur Grundstücksgrenze sowie bei Hinterliegergrundstücken der Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze eines davorliegende, an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließbaren Grundstückes (jeweils ohne die Anschlussleitungen und Revisionsschächte auf dem Grundstück).

### **6. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage**

Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören:

- a) die gesamte Niederschlagswasserkanalisation einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie Pumpwerke, Kontrollschächte)
- b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient,
- c) Regenrückhaltebecken, Gräben und solche Gewässer, die auf Grund vorgeschriebener wasserrechtlicher Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasseranlage geworden sind,
- d) die Grundstücksanschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke, der gemeinsame Anschlusskanal beim Anschluss mehrerer Grundstücke bis zur Grundstücksgrenze sowie bei Hinterliegergrundstücken der Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze eines davorliegende, an die öffentliche zentrale Niederschlagswasseranlage anschließbaren Grundstückes (jeweils ohne die Anschlussleitungen und Revisionsschächte auf dem Grundstück).

## **7. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Einrichtungen zur Entsorgung und Behandlung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

## **8. Trennverfahren**

Bei der Entwässerung in Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und abgeleitet (Trennkanalisation).

## **9. Grundstücksanschlusskanal**

Der Grundstücksanschlusskanal ist jeweils die Verbindung vom Schmutz- oder Niederschlagswasserkanal bis zur Grundstücksgrenze.

## **10. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Eigentum des Grundstückseigentümers oder eines sonstigen Anschlussberechtigten stehenden Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich Revisionsschacht, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Kleinkläranlagen sind Kläranlagen zur mechanischen oder biologischen Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Abwasseranfall kleiner 8 m<sup>3</sup>/Tag. Abflusslose Gruben dienen der Sammlung häuslichen Abwassers ohne mechanische oder biologische Behandlung.

## **11. Anschlussberechtigte**

Anschlussberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind Wohnungseigentümer oder Wohnungserbbauberechtigte gleichgestellt. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anschlussberechtigt.

## **12. Grundstück**

Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 11) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und/oder an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (§ 1 Abs. 2) anzuschließen (Anschlussrecht).

2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstückanschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und/oder in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die Zugang zu einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen zentralen öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung haben. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten

3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann verlangt werden, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

4) Rückstauenebene ist die Oberkante Schachtdeckel des höhergelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle des Grundstückanschlusskanals liegt. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

5) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel u.a. wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zu leiten.

## § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

1) In die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
2. die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird

2) In die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung dürfen nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Absatz 6 überschritten werden,
8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltene Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 6 überschritten werden,
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
10. Abwasser, das an den öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
11. Schmutzwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung,
12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,

13. Silagewasser,
14. Grund-, Drain- und Kühlwasser,
15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
16. radioaktives Abwasser.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.

3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Dieselöle, Heizöle, Filteröle und andere Leichtflüssigkeiten wie Fette und Öle organischen Ursprungs anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen. Für Art, Bemessung, Einbau sowie Betrieb und Wartung der Abscheider sind die jeweils geltenden DIN maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere nicht den öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung ist nicht erlaubt.

5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken – zu vermeiden. Reichen die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung rägt.

6) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. An der Übergabestelle zur zentralen Schmutzwasseranlage:

- Temperatur 35 ° C,
- pH-Wert 6,5 - 10,0
- CSB bis 2000 mg/l
- Verhältnis BSB<sub>5</sub> : CSB > 0,4.

Absetzbare Stoffe

- a) biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.
- b) biologisch nicht abbaubare:
  - 1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit

Aluminium, Eisen begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	
Ammonium und Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	200 mg/l
Cyanit	
a) leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
b) gesamt (CN)	20 mg/l
Fluorid(F)	60 mg/l
Nitrit NO <sub>2</sub>	20 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Verseifbare Öle und Fette	250 mg/l
Mineralöl-Kohlenwasserstoffe	
nach physikalisch-chemischer Behandlung	20 mg/l

#### Organische Lösungsmittel

a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar –entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert	
b) mit Wasser nicht mischbar - Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich	
Phenole, wasserdampfflüchtig	
(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH, halogenfrei)	20 mg/l
Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)	0,5 mg/l
Selen (Se)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Zink (Zn)	3 mg/l

2. An der Anfallstelle des Schmutzwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Abfluss) und an der Übergabestelle zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage:

Arsen (As)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z.B.	
1,1,1- Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlorethan,	
Trichlorethen	0,5 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
freies Chlor (Cl <sub>2</sub> )	0,5 mg/l

7) Zum Schutz der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Schmutzwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 6 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

8) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge der Abwasserverordnung -

AbwV, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.

9) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

10) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung eingeleitet werden.

11) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung der Stadt wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 6 nur durch eine Vorbehandlung des Schmutzwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Über die zulässige Einleitung von in Abs. 6 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

## **§ 6 Anschlusszwang**

1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen:

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser sammelt, das
  - a) den Untergrund verunreinigt oder
  - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
  - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist.

2) Eine Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die nicht über den Grundstücksanschlusskanal erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

3) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Schmutzwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.

4) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.

5) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Absatz 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das Gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.

6) Wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen. Der Anschlusszwang wird innerhalb von drei Monaten nach Zugang eines gesonderten Bescheides wirksam. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

## **§ 7 Benutzungszwang**

1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser über den Grundstücksanschlusskanal in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten

2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 6 Abs. 1 an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

3) Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) nicht hergestellt oder betrieben werden.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- 2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- 3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragt werden.  
Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

## **§ 9**

### **Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile**

- 1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Die Stadt kann verlangen, dass die Dichtheit der Abwasserkanäle, der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- 2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen
- 3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen

sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn die Stadt dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzuschließen. Eine Weiternutzung zum Auffangen von Niederschlagswasser ist möglich.

4) Der Anschlussberechtigte ist der Stadt auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe (z.B. Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz - AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.

5) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Stadt als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

6) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

7) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

8) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

9) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

## **§ 10**

### **Örtliche Abwasserbeseitigung**

1) Ist ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

2) Klein- und Bereichskläranlagen werden mindestens einmal im Jahr, abflusslose Gruben jeweils bei Erreichen des Nutzinhaltes nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.

Bei Anlagen zur Abwasservorbehandlung erfolgt die Schlammmentnahme entsprechend der DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe 12/2002). Demnach sind Einkammer-Absetzgruben nach Feststellung von 70 % Füllung des Nutzvolumens, Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Feststellung halber Füllung Nutzvolumens mit Schlamm zu entleeren.

Mehrkammer- Ausfaulgruben sind nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammern. Nach der Schlammmentnahme soll in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm etwa 30 cm als Impfschlamm verbleiben. Die Kammern der Grube sind nach der Entleerung/Entschlammung durch den Betreiber wieder mit Wasser zu füllen, um die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherzustellen.

3) Der Einbau einer entsprechenden Kleinkläranlage nach den anerkannten Regeln der Technik ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

4) Der Termin für die Regelabfuhr wird durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen mitgeteilt. Zusätzliche Abfuhrtermine sind durch den Grundstückseigentümer mit dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen zu vereinbaren, bei Betrieb von abflusslosen Gruben mindestens drei Werktage vor Erreichen des Nutzinhaltes.

5) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe u. Schlämme sind rechtzeitig zu entnehmen und durch ein Fachunternehmen vorschriftsmäßig beseitigen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der auf Verlangen den Beauftragten der Stadt vorzulegen ist. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entsorgung entsteht.

6) Die örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Zugang zum Zwecke der Entsorgung müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt Boizenburg kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen. →

7) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigung (wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergl.), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

## **§ 11**

### **Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften**

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 12**

### **Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle**

1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und/oder die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch DN 150 mm haben. Beim Trennverfahren (§ 2 Nr. 10) ist für jedes Grundstück jeweils ein Grundstücksanschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. In besonderen

Fällen kann die Stadt weitere Grundstücksanschlusskanäle zulassen, z.B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegen stehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

3) In Ausnahmefällen (z.B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise kann ein gemeinsamer Anschlusskanal zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

### **§ 13**

#### **Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle**

1) Die Lage des Grundstückanschlusskanals und damit die Lage des letzten Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zulässig.

3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen der jeweils geltenden DIN entsprechen. Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat den Betreiber der Abwasseranlage von allen Ansprüchen Dritter, die auf nichtordnungsgemäße Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.

4) Die Stadt behält sich vor, die in Absatz 2 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der Abwasseranlage.

5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Grundstücksanschlusskanal werden nach Aufforderung durch den Anschlussberechtigten durch den Betreiber der Abwasseranlage beseitigt.

#### **§ 14**

#### **Aufwand und Kosten für die Grundstückanschlusskanäle**

Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung des Grundstücksanschlusskanals.

#### **§ 15**

#### **Betriebsstörungen und Haftung**

1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.

2) Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstückentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 16**

#### **Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z.B. infolge

einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

2) Den Beauftragten des Betreibers der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlungen der voraussichtlichen Kosten im Voraus kann verlangt werden.

4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder einer Vollmacht auszuweisen.

5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

6) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 8 erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 8. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Stadt auf eigene Kosten Probenahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Schmutzwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Schmutzwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

8) Der Betreiber der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden

Parameter. Die Bestimmungen der Schmutzwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

9) Die Stadt ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zutragen.

## **§ 17 Anzeigepflichten**

1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn:

1. Grundstücksanschlusskanäle hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
4. Störungen beim Betrieb von öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,
5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Abs. 1) entfallen,
6. Mängel am Grundstücksanschlusskanal auftreten,
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,
9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3),
10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Grundstücksanschlusskanal versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.

2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

## **§ 18 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die

Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnung treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 KV M-V sowie

1. Paragraph 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.
2. Paragraph 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.
3. Paragraph 5 Abs. 3 auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Dieselöle, Heizöle, Filteröle und andere Leichtflüssigkeiten wie Fette und Öle organischen Ursprunges anfallen keine Vorrichtungen zur Abscheidung einbaut und betreibt.
4. Paragraph 5 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung betreibt.
5. Paragraph 5 Abs. 4, 5 und 7 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltstoffen des Schmutzwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.
6. Paragraph 6 Abs. 1 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht in der von dem Betreiber der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung festgelegten Fristen an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung anschließt.
7. Paragraph 7 das Schmutzwasser nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet oder auf an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen Grundstücke behelfsmäßige Entwässerungsanlagen betreibt.
8. Paragraph 9 Abs. 1, 3, 6 und 7 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.
9. Paragraph 10 Abs. 2, 3 und 4 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht entsprechend der anerkannten Regeln der Technik entleert und die erforderlichen Abfuhrtermine nicht vereinbart.
10. Paragraph 12 Abs. 1 jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschlusskanal gesondert anschließt.

11. Paragraph 13 Abs. 2 Anschlussarbeiten ohne die schriftliche Zustimmung durchführt.
  12. Paragraph 16 Abs. 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Anschlussleitungen und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert.
  13. Paragraph 16 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt.
  14. Paragraph 16 Abs. 8 von der Stadt geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Meßergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt.
  15. Paragraph 17 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
  2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Gruben außerhalb der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet.
  3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 134 LWaG in Verbindung mit § 5 Abs.3 KV M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 20**

### **Herstellungsbeitrag und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Herstellungsbeiträge nach der Beitragssatzung Schmutzwasser in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Für die Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Gebühren nach der Schmutzwassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 21**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Unberührt bleiben die von der Stadt in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

## **§ 22**

### **Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

Boizenburg, den 20.05.2008

gez. Jäschke  
Bürgermeister